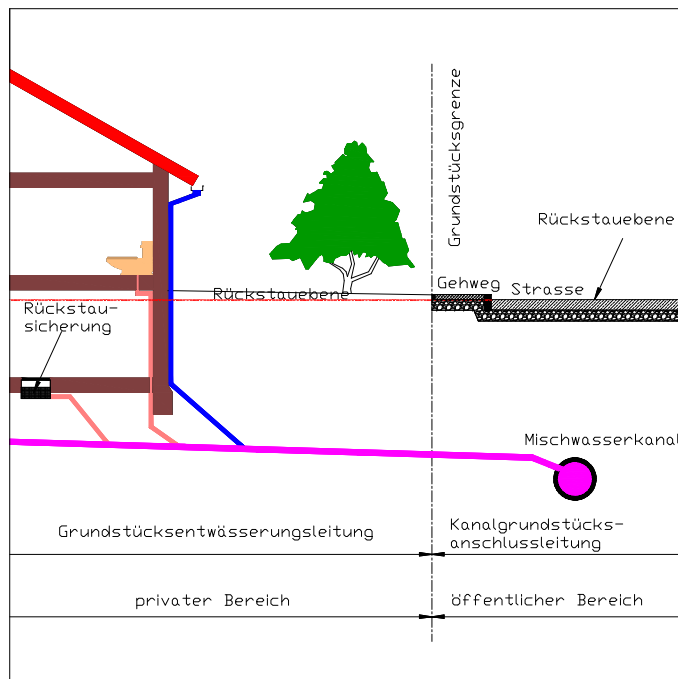


Unsere Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in der Abteilung Stadtentwässerung informieren Sie gerne bei Fragen im Zusammenhang mit den dargestellten Themen „Dichtheitsprüfung“.

Schematische Darstellung einer üblichen Grundstücksentwässerung



Stadt Frechen
Abteilung Stadtentwässerung
Johann-Schmitz-Platz 1 bis 3
50226 Frechen

Abteilungsleiter
Wolfgang Brückner 02234/501-266
wolfgang.brueckner@stadt-frechen.de

Jürgen Grabbe 02234/501-410
juergen.grabbe@stadt-frechen.de

Siegfried Motz 02234/501-408
siegfried.motz@stadt-frechen.de

Sie erreichen uns:

Mo. - Mi.	8.30	bis	10.30 Uhr
Do.	8.30	bis	12.30 Uhr
	14.00	bis	18.00 Uhr
Fr.	8.30	bis	12.30 Uhr

Herausgeber:
Stadt Frechen
Der Bürgermeister
Abteilung Stadtentwässerung

Weitere Informationen finden Sie auf der Homepage der Stadt Frechen:

www.frechen.de/stadtentwaesserung_dichtheitspruefung

Dichtheitsprüfung

bei
bestehenden Grundstücksentwässerungsanlagen
nach § 61 a Landeswassergesetz
Nordrhein Westfalen
(LWG NRW)



Dichtheitsprüfung nach § 61a Landeswassergesetz Nordrhein-Westfalen (LWG NRW) bei bestehenden Grundstücksentwässerungsanlagen

Für den Schutz von Grundwasser und Boden müssen Abwasserleitungen und -kanäle dicht sein.

Abwasser ist nach dem Wasserhaushaltsgesetz (WHG) und LWG NRW so zu beseitigen, dass das Wohl der Allgemeinheit nicht beeinträchtigt wird. Abwasseranlagen sind nach den anerkannten Regeln der Technik zu errichten und zu betreiben.

In Nordrhein-Westfalen wird durch das LWG seit dem 31.12.2007 der Nachweis der Dichtheit von privaten Grundstücksentwässerungsanlagen gefordert. Jeder Grundstückseigentümer ist verpflichtet, den Nachweis zu erbringen.

Bei bestehenden Abwasserleitungen muss die erste Dichtheitsprüfung bei einer Änderung, spätestens jedoch bis zum **31. Dezember 2015** durchgeführt werden.

Die Gemeinde **muss** für bestehende Abwasserleitungen durch Satzung kürzere Zeiträume für die erstmalige Prüfung festlegen, wenn sich diese auf einem Grundstück in einem Wasserschutzgebiet befinden und

- zur Fortleitung industriellen oder gewerblichen Abwassers dienen und vor dem 1. Januar 1990 errichtet wurden oder
- zur Fortleitung häuslichen Abwassers dienen und vor dem 1. Januar 1965 errichtet wurden.

Neufreimersdorf und Königsdorf, mit Ausnahme des Hüttenweges und der Talstraße sowie Neubuschbell, liegen in der Wasserschutzzone III, d.h. hier ist ein kürzerer Zeitraum festgelegt worden.

Die Zeiträume **können** durch Satzung verlängert werden, wenn die Stadt für abgegrenzte Teile ihres Gebietes die Kanalisation im Rahmen der Selbstüberwachungsverpflichtung nach § 61 LWG NRW überprüft.

Für Bachem und Teile von Frechen-Zentrum ist ein längerer Zeitraum festgelegt worden.

In der Fristensatzung der Stadt Frechen sind alle Zeiträume für die Durchführung der Dichtheitsprüfung von privaten Abwasserleitungen aufgelistet.

Warum müssen Grundstücksentwässerungen dicht sein?
Undichte Abwassersysteme auf Grundstücken können zum Austritt von Abwasser führen, das Boden und Grundwasser verunreinigt und schlimmstenfalls die Trinkwassergewinnung gefährden kann.

Welche Leitungen muss ich prüfen lassen?
Alle erdverlegten Leitungen auf dem Grundstück, die zum Sammeln oder Fortleiten von Schmutzwasser oder mit diesem vermischten Niederschlagswasser vorhanden sind, müssen auf Dichtheit geprüft werden.

Wer darf prüfen?
Nach § 61a LWG NRW dürfen die Dichtheitsprüfungen nur von zugelassenen Sachkundigen durchgeführt werden. Die Sachkundigen werden in einer landesweiten Liste geführt. www.lanuv.nrw.de/wasser/abwasser/dichtheit.htm

Was geschieht, wenn ich den Dichtheitsnachweis nicht pünktlich erbringe?
Wer den Dichtheitsnachweis nach Fristablauf **auf Verlangen** der Stadt nicht vorlegen kann, muss damit rechnen, dass ein Ordnungswidrigkeitsverfahren eingeleitet wird.

Muss man die Dichtheitsprüfung regelmäßig wiederholen?
Ja. Laut DIN 1986-30 ist eine Zustandskontrolle in Anlagen für häusliches Abwasser alle 20 Jahre durch eine Befahrung per TV-Kamera zu wiederholen.

Anlagen, die ungereinigtes gewerbliches oder industrielles Abwasser ableiten, sind alle fünf Jahre durch eine Dichtheitsprüfung zu untersuchen. Wird gereinigtes Gewerbe- bzw. Industrieabwasser abgeleitet, ist eine Dichtheitsprüfung alle 15 Jahre durchzuführen. Auch nach § 61a LWG NRW ist die Dichtheitsprüfung alle 20 Jahre zu wiederholen.

Was kosten Inspektion und Dichtheitsprüfung?
Das lässt sich kaum pauschal beantworten, da die Kosten von den Umständen des Einzelfalles (Umfang des Leitungsnetzes, Zugänglichkeit der Schächte und Leitungen) abhängen.

In jedem Falle gilt: Zusammenarbeit mit betroffenen Grundstücksnachbarn ist das beste Mittel, Kosten auf das unvermeidbare Maß zu senken.

Prüftechnik für einzelne Grundstücke anzufordern, wird durchweg zu teuer. Organisieren Sie „Einkaufsgemeinschaften“ und handeln sie mit Dienstleistungsunternehmen günstige Tarife aus.

Machen Sie keine Haustürgeschäfte!
Seriöse Firmen machen in der Regel keine Haustürgeschäfte! Lassen Sie sich nicht auf voreilige (überteuerte) Sanierungsangebote ein falls die Leitungen undicht sein sollten!

Muss ich nach der Sanierung noch einmal prüfen?
Ja. Nach der Sanierung ist eine erneute Dichtheitsprüfung durch einen unabhängigen Sachkundigen durchzuführen, denn das Ziel der Sanierung ist ja der Dichtheitsnachweis. Bei Neuverlegung einer Leitung ist ohnehin eine reguläre Bauabnahme (Dichtheitsprüfung mit Wasser oder Luft) durchzuführen, bei Sanierung durch ein grabenloses Verfahren zusätzlich zur Dichtheitsprüfung gemäß DIN 1986-30 auch noch eine Inspektion des sanierten Bereichs per Kanalkamera.

Ablaufdiagramm einer Dichtheitsprüfung nach § 61a LWG NRW

